Grundkurs BGB

Prof. Dr. Burkhard Hess WS 2011/12 – § 9.2

Zeit: Montag -Mittwoch, 9-11 Uhr HS 13

III. Das Erlöschen des Anspruchs

1. Überblick: Erlöschensgründe

- a) Erfüllung, §§ 362 ff. BGB
- b) Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf, § 372 ff. BGB
- c) Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB
- d) Rücktritt, §§ 346 ff. BGB
- e) Widerruf, §§ 312 ff. BGB
- f) Kündigung, etwa §§ 314, 626 f. BGB

III. Das Erlöschen des Anspruchs

2. Die Erfüllung, § 362 BGB

Ist die Bewirkung der geschuldeten Leistung, § 362 I BGB.

Die Person des Leistenden lässt die Vorschrift offen, der Schuldner wird nicht genannt, weil nach § 267 I BGB auch ein Dritter die Leistung bewirken kann.

Regelmäßig muss die Leistung an den Gläubiger bewirkt werden (andernfalls: Bereicherungsanspruch, § 812 I 1 Alt. 1 BGB).

Der Gläubiger kann jedoch einen Dritten ermächtigen, die Leistung entgegenzunehmen, § 185 I, 362 II BGB. Bisweilen genügt die Leistung an den Nichtgläubiger, insbesondere im Fall des Rechtsscheins, §§ 407-409 BGB.

III. Das Erlöschen des Aspruchs

3. Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf

Streiten mehrere Gläubiger darüber, an wen die Leistung zu bewirken ist (weil jeder sich für den Gläubiger hält), so kann der Schuldner hinterlegen, §§ 372 ff. BGB. Rechtsfolge ist die Befreiung des Schuldners (§ 378 BGB), sofern der Rückforderungsanspruch (§ 376 BGB) ausgeschlossen wurde. Andernfalls kann der S den G auf die hinterlegte Sache verweisen (Einrede, § 379 BGB).

Ergänzt wird die Hinterlegung durch den sog. Selbsthilfeverkauf, § 384 BGB. Er bewirkt, dass die geforderte Leistung (insbesondere verderbliche Ware) verloren geht, jedoch der Erlös hinterlegt werden kann. Der Erlös tritt an die Stelle der ursprünglichen Leistung (Erfüllungssurrogat).

III. Das Erlöschen des Anspruchs

4. Erlassvertrag, § 397 BGB

Erfordert einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner über die Aufhebung der Forderung.

- Einen einseitigen Verzicht sieht das BGB hingegen nicht vor erforderlich ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen G und S.
- Rechtsnatur: Verfügung, da die Forderung aufgehoben wird, mithin gelten das Trennungsund das Abstraktionsprinzip: Die Parteien müssen einen Rechtsgrund über die Aufhebung der Forderung vereinbaren, insbesondere: § 779 BGB.

- 1. Begriff: Gegenseitige Aufhebung gleichartiger Forderungen (§ 389 BGB) durch rechtsgestaltende Willenserklärung (§ 388 BGB). Nicht nur Vereinfachung der Erfüllung, sondern rudimentäres Selbsthilferecht, da die Forderung ohne gerichtlichen Rechtsschutz durchgesetzt wird.
- 2. Zweck: Vermeidung des Austausches gleichartiger Leistungen; unkomplizierte Tilgung, Kosten sparende Durchsetzung der eigenen Forderung.
- 3. Rechtsnatur: Anders als im gemeinen Recht kein automatisches Erlöschen: "ipso iure compensatur", sondern rechtsgestaltende Befugnis des G, die ein eigenständiges Vermögensrecht beinhaltet. Diese Befugnis ist als Gestaltungsrecht konzipiert (§ 388 BGB).

- 1. Aufrechnungserklärung, § 388 BGB
- 2. Aufrechnungslage
 - a) Wechselseitigkeit, § 387 BGB, Erweiterungen: §§ 406, 268 II BGB
 - b) Gleichartigkeit, § 387 BGB
 - c) Gegenforderung (des Aufrechnenden): entstanden, einredefrei, (insbesondere) fällig.
 - d) Hauptforderung (des Aufrechnungsgegners): entstanden, erfüllbar.
- 3. Kein Ausschluss, §§ 391 II, 392 ff. BGB.

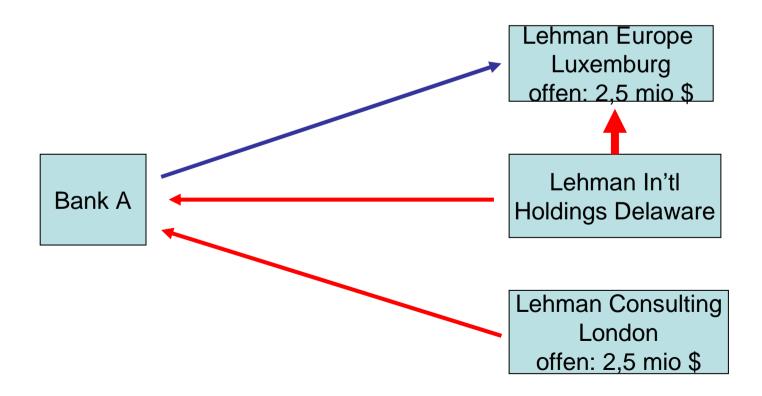
Wechselseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB

- jeder Beteiligter muss sowohl Gläubiger als auch Schuldner sein. Ausnahmen u.a. in §§ 268 II, 406 BGB.

Gleichartigkeit der Forderungen

- Notwendig ist, dass Forderungen einen gleichen Inhalt haben (nicht bei Geld- und Lieferanspruch).
 Bein ungleichen, jedoch konnexen Forderungen, kann Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 BGB) vorliegen: Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht schließen sich gegenseitig aus.
- 2. Kein Ausschluss der Aufrechnung bei
 - Verschiedenheit der Leistungs- und Ablieferungsorte, § 391 BGB jedoch Ausschluss iFd § 391 II BGB.
 - Unterschiedliche Forderungshöhe, § 389 BGB ("soweit").

Wechselseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB



Durchsetzbarkeit der Gegenforderung des Aufrechnenden

- 1. Die Forderung des Aufrechnenden muss bestehen.
- 2. Sie muss vollwirksam, sprich: einredefrei sein, § 390 S. 1 BGB.
 - Ausnahme: § 214 I BGB, wenn bei Eintritt der Aufrechnungsklage noch keine Verjährung eingetreten war, § 215 BGB.
- 3. Fälligkeit der Gegenforderung, § 271 BGB

BGHZ 101, 244

Mieter M hat den Mietvertrag mit dem Vermieter V wirksam zum 31.3.2010 gekündigt und die Wohnung pünktlich zurückgegeben. Am 15.10.2010 verlangt M von V Rückzahlung der Mietkaution (§ 551) in Höhe von 1.000 €, die er bei Abschluss des Mietvertrages gezahlt hat. V zahlt lediglich 125 €. Im Übrigen rechnet er mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 875 € wegen Beschädigung des in der Wohnung verlegten Teppichbodens auf.

M verlangt weiterhin Zahlung der gesamten Mietkaution. Wie ist zu entscheiden?

Erfüllbarkeit der Hauptforderung gegen den Aufrechnenden

- 1. Hauptforderung braucht nicht durchsetzbar sein, notwendig ist nur die Erfüllbarkeit: § 271 BGB.
- 2. Erfüllbarkeit der Hauptforderung
- Die Hauptforderung muss zumindest entstanden und erfüllbar sein: Gegen eine künftige oder aufschiebend bedingte Forderung kann nicht aufgerechnet werden.
- Beispiel: Eine Schadenersatzforderung entsteht erst mit Eintritt des Schadens (BGHZ 73, 363, 365). Werden Ansprüche wegen künftiger Schäden geltend gemacht, ist die Aufrechnung nicht möglich (BGH NJW 1988, 2542 f.).

Kein Aufrechnungsverbot

- 1. Vertragliche Vereinbarung
 - § 391 II BGB: "im Zweifel" bei Verabredung der Leistung zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort.
 - § 309 Nr. 3 BGB: Kein Ausschluss durch AGB gegenüber Nichtkaufmann ("netto Kasse gegen Rechnung und Verladepapiere").
- 2. <u>Beschlagnahme der Hauptforderung, § 392 BGB</u>
 Vor allem bei Pfändung gemäß § 829 ZPO. Anders bei Bestehen der Aufrechnungslage vor Eintritt der Pfändung (vgl. § 406 BGB).
- 3. Keine deliktische Hauptforderung, § 393 BGB
- 4. Keine unpfändbare Hauptforderung, § 394 BGB, dazu §§ 850 ff. ZPO
- 5. Fiskusprivileg, § 395 BGB

BGH NJW 2009, 3508

Zwischen den Parteien kam es am 27.6.2003 zu einer Prügelei, in deren Verlauf der Kläger einen Kieferbruch und der Bekl. unter anderem eine Gehirnerschütterung erlitt. Der Kläger beantragt die Feststellung, dass der Bekl. ihm sämtliche Schäden ersetzen und ein Schmerzensgeld zahlen müsse. Der Bekl. beantragt Klageabweisung und rechnet hilfsweise mit seinen Arztkosten in Höhe von 5890.00 € auf.

Die Aufrechnungserklärung

- Empfangsbedürftige Willenserklärung, § 388 BGB. Da Aufrechnung Verlust der Forderung zur Folge hat, kann der beschränkte Geschäftsfähige nicht aufrechnen.
- 2. Aufrechnungserklärung darf nicht bedingt oder befristet sein, § 388 S. 2 BGB. Grund: Gestaltungsrecht, wenn in die Rechtsstellung eines anderen einseitig eingegriffen werden kann, muss dieser wissen, woran er ist.

Anders aber: Eventualaufrechnung im Prozess (Rechtsbedingung).

Rückwirkung der Aufrechnung, § 389 BGB

 Auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufrechnungslage. Bedeutet auch ein Erlöschen der Forderungen auf Zinsen und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).

Adam hat gegen Sigrid eine Darlehnsforderung über 5.000 €, die am 7.1. fällig ist. Am 20.12. tritt er die Forderung an Norbert ab. S erfährt am 13.1. von der Zession.

Als N am 20.1. von S Zahlung von 5.000 € fordert, erklärt S die Aufrechnung mit folgenden Forderungen:

- (1) Am 10.12. hat S eine Mietforderung über 2.500 € gegen A erworben, die am 8.1. fällig wurde.
- (2) Am 14.1. hat S eine Schadenersatzforderung über 2.500 € gegen N erworben, die darauf beruht, dass der N den O 37 Monate zuvor verprügelt hat.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

6. Der Rücktritt, §§ 346 ff. BGB

a) Bedeutet die Rückgängigmachung des Schuldverhältnisses durch Gestaltungsrecht. Das Schuldverhältnis wird ex nunc (d.h. für die Zulunft) in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Dessen Inhalt richtet sich nach §§ 346 ff. BGB.

b) Unterscheide:

- Anfechtung: § 142 BGB wirkt ex tunc
- Widerruf: § 357 BGB (besondere Form des RT)
- Kündigung: Auflösung ohne Rückabwicklung
- Auflösende Bedingung: Wirkt ex nunc, sofern nicht anderes vereinbart, §§ 158, 159 BGB

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

6. Rücktritt, §§ 346 ff. BGB

- c) Voraussetzungen
- Rücktrittserklärung: Einseitige WE gegenüber dem anderen Teil, § 349 BGB. Gestaltungsrecht, daher nur unbedingt möglich.
- Rücktrittsrecht: Kann vertraglich vereinbart sein oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben (Regelfall). Beispiele: §§ 313 III, 323, 324, 326 V, 503 II BGB. Wichtig zudem: § 437 Nr. 2 BGB
- Kein Ausschluss, § 350 BGB

II. Rechtsfolgen

- 1. Erlöschen der Leistungspflichten
- 2. Rückgewähr der empfangenen Leistungen (§ 346 I BGB)
- 3. Herausgabe gezogener Nutzungen (§ 346 I BGB)
- 4. Wertersatz bei unmöglicher Rückgewähr oder Herausgabe oder Verschlechterung des Erlangten (§ 346 II BGB; Ausnahme: § 346 III BGB)
- 5. Ersatz für nicht gezogene Nutzungen (§ 347 I 1 BGB)
- 6. Verwendungsersatz (§ 347 II 1 BGB)

d) Rücktrittserklärung

Der Rücktritt wird durch Willenserklärung gegenüber dem Vertragspartner ausgeübt (§ 349 BGB). Die Erklärung erfordert Geschäftsfähigkeit (§ 111 BGB). Der Rücktritt ist bedingungsfeindlich; denn der Rücktrittsgegner hat ein berechtigtes Interesse an eindeutigen Verhältnissen.

Daher ist eine Bedingung nur dann zulässig, wenn für den Erklärungsempfänger keine unzumutbare Ungewissheit über den Rechtsstand besteht; das ist insbesondere der Fall, wenn der Eintritt der Bedingung vom Willen des Rücktrittsgegners abhängt (Potestativbedingung).

Die Rechtsfolgen

- 1. Erlöschen nicht erfüllter Leistungspflichten
 - Soweit die Vertragspflichten noch nicht erfüllt sind, brauchen Leistungen nicht mehr erbracht zu werden. Die Leistungspflichten erlöschen. Der Gesetzgeber hielt die Rechtsfolge für selbstverständlich und eine ausdrückliche Regelung für entbehrlich.
- 2. Rückgewähr empfangener Leistungen und Herausgabe tatsächlich gezogener Nutzungen
- a) Rückgewähr empfangener Leistungen Soweit die Vertragspartner bereits ihre Vertragspflichten erfüllt haben, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 346 I BGB). Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts tritt also keine dingliche Rechtsänderung ein, sondern es besteht ein Schuldverhältnis mit der Verpflichtung zur Rückgewähr.
- b) Herausgabe gezogener Nutzungen: die tatsächlich gezogenen Nutzungen sind herauszugeben (§ 346 I BGB). Nutzungen sind nach § 100 BGB Früchte (§ 99 BGB) und Gebrauchsvorteile.

c) Folgen bei Verletzung der Rückgewähroder Herausgabepflicht

- Verletzt die Schuldner der Rückgewähr- oder Herausgabepflicht aus § 346 I BGB, kann der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadenersatz verlangen. Dies stellt § 346 IV BGB ausdrücklich klar.
- Die Schadenersatzpflicht setzt voraus, dass ein Rückgewährschuldverhältnis besteht; sie greift deshalb erst ab der Rücktrittserklärung ein.

3. Wertersatz statt unmöglicher Rückgewähr oder Herausgabe, § 346 II und III BGB

Kann der Schuldner die erlangte Leistung nicht gegenständlich zurückgewähren oder die gezogenen Nutzungen nicht herausgeben, ist deren Wert zu ersetzen.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden.

- a) Ursprünglich nicht rückgewähr- oder herausgabefähige Leistung oder Nutzung
- b) Nachträgliche Unmöglichkeit der Herausgabe und Verschlechterung des Erlangten

a) Ursprünglich nicht rückgewähr- oder herausgabefähige Leistung oder Nutzung

Hat der Rückgewährschuldner eine Leistung empfangen oder eine Nutzung gezogen, die ihrer Natur nach nicht zurückgewährt oder herausgegeben werden kann (z.B. Dienstleistung), ist gem. § 346 II 1 Nr. 1 BGB Wertersatz zu leisten.

Der Ersatz für gezogene Nutzungen richtet sich nach § 346 II Nr. 1 BGB, wenn die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit Gegenstand des rückabzuwickelnden Vertrages war (etwa beim Miet- oder Lizenzvertrag).

b) Nachträgliche Unmöglichkeit der Herausgabe und Verschlechterung des Erlangten

- aa) Nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB ist Wertersatz zu leisten, wenn der Schuldner den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat und ihn deshalb nicht (in der ursprünglichen Form) zurückgeben kann. Es besteht keine Ersatzpflicht, wenn sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes zeigt (§ 346 III 1 Nr. 1 BGB).
- bb)Nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB hat der Schuldner auch dann Wertersatz zu leisten, wenn der empfangene Gegenstand untergegangen ist oder wenn er sich über die Abnutzung durch eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme hinaus verschlechtert hat.

4. Ersatz für nicht gezogene Nutzungen und für Verwendungen

Die tatsächlich gezogenen Nutzungen hat der Rückgewährschuldner schon nach § 346 I BGB herauszugeben. Für nicht gezogene Nutzungen hat er gem. § 347 I 1 BGB insoweit Ersatz zu leisten, als er sie nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft hätte ziehen können.

Bsp.: Schuldner legt das empfangene Geld nicht mit dem üblichen Marktzins an.

5. Verwendungsersatz

Der Schuldner hat den Gegenstand sowie etwaige Nutzungen in natura oder dem Werte nach zurückzugewähren. Hat er Verwendungen auf die Sache gemacht, die zur Erhaltung der Sache erforderlich waren (notwendige Verwendungen), würde der Gläubiger dadurch sachwidrig bereichert.

Deshalb gewährt § 347 II 1 BGB dem Schuldner einen Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Verwendungen, wenn er den Gegenstand zurückgibt oder Wertersatz für ihn leistet.

Karin hat bei Vogt einen gebrauchten VW GTI erworben. 10.000 € zahlt Karin sofort an, fünf weitere Raten über je 1000 € soll sie in den nächsten Monaten zahlen, deshalb hat sich Vogt ein vertragliches Rücktrittsrecht vorbehalten. Als K die letzte Rate nicht zahlen kann, tritt V vom Vertrag zurück. Das Auto ist zwischenzeitlich 20.000 km gelaufen, rot-metallic lackiert (3.000 €) und am Getriebe (verschleißbedingt) repariert worden (1.600 €). Außerdem wurden die Reifen ersetzt, weil K als sportliche Fahrerin mit quietschenden (Breit-)Reifen an der Ampel zu starten pflegt (2.000 €). Welche Ansprüche haben V und K?

III. Erlöschen des Schuldverhältnisses7. Widerruf, §§ 312 ff. BGB

I. Voraussetzungen

- 1. Widerrufsrecht (§ 312 BGB)
- 2. Widerrufserklärung (§ 355 BGB)
 - a) Form (§ 355 I 2 BGB)
 - b) Frist (§ 355 I 2, II, III BGB)

II. Rechtsfolgen

- 1. Keine Bindungswirkung der Willenserklärung (§ 355 I 1 BGB), bei verbundenen Verträgen auch nicht an den anderen Vertrag (§ 358 I BGB).
- 2. Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB (§ 357 I 1 BGB) mit Besonderheiten nach §§ 357 I 2, II, III, 358 IV BGB.

III. Erlöschen des Schuldverhältnisses 6. Widerruf, § 357 BGB

5. Rechtsfolgen des Widerrufs

Die Rechtsfolgen des Widerrufs regelt § 357 BGB. Diese können durch Vertrag nur zu Gunsten des Verbrauchers geändert werden.

a) Rückabwicklung nach den §§ 346 ff. BGB

Durch den Widerruf oder die Rückgabe der Sache wird die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers vernichtet. Die gegenseitigen Erfüllungspflichten erlöschen. Der unwirksame Verbrauchervertrag wandelt sich ex nunc in ein Rückgewährschuldverhältnis um.

Auf dieses finden gem. § 357 I 1 BGB die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt, d.h. die §§ 346 ff. BGB, entsprechende Anwendung. Daher sind die Leistungen nach §§ 346 ff. BGB zurückzugewähren.

III. Erlöschen des Schuldverhältnisses 6. Widerruf, §§ 312 ff, 357 BGB

b) Besonderheiten nach § 357 BGB

- aa) Nach § 357 I 2 kommt der Unternehmer mit seiner Pflicht zur Rückzahlung des Entgelts (§ 346 I) ohne Mahnung 30 Tage nach Zugang der Widerrufserklärung in Verzug; von diesem Zeitpunkt an läuft gem. § 357 I 2, 3 BGB die Frist des § 286 III BGB. Mithin wird die Zahlungsaufforderung durch den Widerruf ersetzt.
- bb) Sendet der Verbraucher die erhaltenen Sachen an den Unternehmer zurück (§ 357 II 1 BGB), trägt dieser die Gefahr (§ 357 II 2 BGB). Folglich wird der Verbraucher auch bei Untergang oder Verschlechterung der Sachen von seiner Rückgewährspflicht frei.

Zudem fallen dem Unternehmer die Kosten der Rücksendung zur Last (§ 357 II 2 BGB). Zu den Hinsendekosten vgl. EuGH, Rs. C-511/08 – Heinrich Heine, dazu Gsell, ZJS 2010, 438.

III. Erlöschen des Schuldverhältnisses 6. Widerruf, §§ 312 ff, 357 BGB

b) Besonderheiten nach § 357 BGB

- cc) Der Verbraucher muss gemäß § 357 III 1 BGB dem Unternehmer auch eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Wertminderung ersetzen.
- dd) § 346 III 1 Nr. 3 BGB findet gemäß § 357 III 4 BGB auf den Widerrufsberechtigten keine Anwendung.

 Letzterer muss also in diesen Fällen verschuldensunabhängig gemäß § 357 I i.V.m. § 346 II 1 Nr. 3 BGB Wertersatz leisten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat. Andernfalls haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit